

Segelreisen Hering

Hohenzollerndamm 184 · 10713 Berlin

Telefon +49 - (0)30 - 8 61 61 91 · Telefax +49 - (0)30 - 862 081 28

info@segelreisen-hering.de · www.segelreisen-hering.de



Teilnahmebedingungen

§ 1: Die Teilnahme an einem Segeltörn ist nur nach vorheriger Bezahlung des gesamten Törnpreises möglich. Nach Zugang der Bestätigung und des Sicherungsscheins ist eine Anzahlung von 20% zu leisten, mindestens jedoch 150,- €. Spätestens vier Wochen vor Törnbeginn ist die Restsumme fällig.

§ 2: Wird die Teilnahmeerklärung nicht innerhalb von acht Tagen nach Eingang vom Veranstalter abgelehnt, kommt der umseitig näher beschriebene Vertrag zustande.

§ 3: Tritt ein Teilnehmer vom Törn zurück, so muss dem Veranstalter sofort Mitteilung gemacht werden. Stellt der Teilnehmer eine Ersatzperson oder gelingt es dem Veranstalter, eine Ersatzperson zu finden, so werden alle bis dahin geleisteten Zahlungen, abzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 30,- € und abzüglich eventuell darüber hinaus entstandenen Kosten, zurückerstattet, sobald die Ersatzperson den vollen Törnpreis bezahlt hat.

Der Veranstalter hat das Recht, eine Ersatzperson abzulehnen, wenn diese den Erfordernissen einer Teilnahme an dem Segeltörn nicht genügt. Wird keine Ersatzperson gefunden, gelten folgende Stornogebühren:

Stornierung bis 90 Tage vor Törnbeginn: pauschal 150,- €.

Stornierung bis 60 Tage vor Törnbeginn: 50% des Törnpreises.

Stornierung bis 30 Tage vor Törnbeginn: 80% des Törnpreises.

Stornierung kürzer als 30 Tage vor Törnbeginn: 100% des Törnpreises.

Dies gilt auch für Buchungen, die innerhalb dieser Stornofristen erfolgen.

Der Veranstalter räumt allen Teilnehmern im Fall eines Stornos ein, den tatsächlichen Stornoschaden nachzuweisen.

§ 4: Die ausgedruckten Törnroutes werden eingehalten, soweit das Wetter und die Belastbarkeit der Crew dies erlauben. Törnroute-Abweichungen bedingt durch Flaute, Sturm oder Nicht-Belastbarkeit der Crew begründen keinen Ersatzanspruch, da solche Einflüsse auf Segeltörns unvermeidbar sind. Kann die geplante Törnroute aus den o.a. Gründen nicht eingehalten werden, legt der Veranstalter bzw. der Schiffsführer die neue oder weitere Törnroute fest.

Der Veranstalter wird sich nach Maßgabe aller gegebenen Möglichkeiten dafür einsetzen, dass das Endziel der Törnroute erreicht wird.

Die „Anmerkungen“ in den Törnplänen der einzelnen Yachten sowie das „Merkblatt“ sind Bestandteil des Teilnehmer-Vertrages.

Dem Teilnehmer ist bewusst, dass er Crewmitglied auf einer Segelyacht ist und dadurch gewisse Anforderungen an Gesundheit und Verhalten eines jeden Törngastes an Bord gestellt werden.

§ 5: Bei Segeltörns können sich Abfahrtszeit und Ankunftszeit ändern, wenn auf dem vorherigen Törn widrige Wetterverhältnisse oder andere unvorhersehbare Ereignisse zu einer Verzögerung geführt haben. Der Törn selbst kann sich durch solche Vorgänge auch so verlängern, dass der Ankunftszeitpunkt sich verzögert. Derartige Verzögerungen aufgrund von Wetterverhältnissen oder aufgrund anderer unvorhersehbarer Ereignisse sind bei Segeltörns manchmal unvermeidlich und begründen keinen Ersatzanspruch des Teilnehmers, es sei denn, es liegt ein nachweisbares Verschulden des Veranstalters vor.

Mit seiner Buchung erkennt der Teilnehmer an, dass ihm bewusst ist, dass trotz aller Sicherheitsmaßnahmen des Veranstalters bzw. des Schiffsführers ein Segeltörn der Natur der Sache nach ein Restrisiko für Leib und Leben beinhaltet.

§ 6: Eine Haftung des Veranstalters oder Vermittlers für die Durchführung der Hin- und Rückreise des Teilnehmers zum Abfahrtsort bzw. vom Ankunftsort des Segeltörns ist ausgeschlossen. Hin- und Rück-Reise des Teilnehmers sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 7: Bei einem Segeltörn sind folgende Kosten nicht im Törnpreis eingeschlossen: An- und Abreise, Transfers, Verpflegung, Liegeplatzgebühren, Treibstoffkosten, Reinigungskosten und Klarierungs- bzw. Kanalkosten.

§ 8: Die Yacht ist kasko- und haftpflichtversichert. Fahrlässige und mutwillige Zerstörungen sind vom Verursacher zu ersetzen, soweit diese Schäden nicht von der schiffseigenen Versicherung getragen werden..

§ 9: Der Veranstalter bzw. der Vermittler haften nicht für an Bord abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände oder Wertsachen von Törnteilnehmern. Es empfiehlt sich, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

§ 10: Die Haftung des Veranstalters ist für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf die dreifache Höhe des Törnpreises beschränkt, es sei denn, der Schaden ist durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Veranstalters herbeigeführt. Sie ist ebenfalls auf diese Höhe beschränkt, wenn für einen Schaden der Veranstalter allein wegen Verschuldens eines Leistungsträgers einzustehen hat.

§ 11: Der Veranstalter haftet nicht für Törnabbruch oder Beeinträchtigung des Törns, wenn dies durch schlechte Wetterbedingungen, Höhere Gewalt, wie Revolution, Streik, politische Unruhen, oder durch Eingriffe von Hoher Hand, wie Beschlagnahme etc. hervorgerufen wird.

§ 12: Kann die Segelyacht nicht termingerecht zum geplanten Törnbeginn bereitgestellt werden, so hat der Teilnehmer das Recht, nach 36 Stunden (bei einwöchigen Segeltörns) bzw. 48 Stunden (bei zwei- oder mehrwöchigen Segeltörns) den Vertrag zu kündigen und den bereits bezahlten Törnpreis zurückzuverlangen. Die 36/48-Stunden-Frist rechnet ab 18.00 Uhr des ersten Törntages, der gleichzeitig Ankunftszeitpunkt ist. Bei einer Überliegezeit von bis zu 36 Stunden bei einwöchigen Segeltörns bzw. 48 Stunden bei zwei- oder mehrwöchigen Segeltörns, verursacht durch Unfall, Ausfall oder Beschädigung einer wesentlichen Bordeinrichtung, entstehen keine Ersatzansprüche der Teilnehmer. Eine weitere Überliegezeit räumt dem Teilnehmer das Recht auf anteilige Rückerstattung des gezahlten Törnpreises ein. Fallen insgesamt mehr als 48 Stunden bei einer einwöchigen Segeltörn bzw. 72 Stunden bei einer zwei- oder mehrwöchigen Segeltörn durch Beschädigung etc. aus, so besteht Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Der Veranstalter kann ggf. eine Ersatzyacht stellen.

§ 13: Der Veranstalter behält sich vor, einen Segeltörn - bei voller Rückerstattung des gezahlten Törnpreises - bis acht Tage vor Törnbeginn zu stornieren, wenn die Mindestteilnehmerzahl von drei Crewmitgliedern außer dem Schiffsführer nicht zustande kommt oder sich durch Stornierungen nicht ergibt. Weiterhin kann der Veranstalter einen Segeltörn bis Törnbeginn stornieren, wenn diese Mindestteilnehmerzahl sich wegen kurzfristiger Stornierungen in der Frist zwischen acht Tagen und Törnbeginn nicht ergibt. Die Wahrscheinlichkeit eines Törn-Stornos durch den Veranstalter aus diesem Grund liegt nach jahrelangen Erfahrungen unter 2%.

§ 14: Sämtliche Beanstandungen müssen bis spätestens einen Monat nach dem vorgesehenen Ende des Törns dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt werden.